

Amtsgericht Aschaffenburg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 852 K 31/24

Aschaffenburg, 29.10.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 16.12.2025	13:30 Uhr	62, Sitzungssaal	Amtsgericht Aschaffenburg, Erthalstr. 3, 63739 Aschaffenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Aschaffenburg von Oberbessenbach

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Oberbessenbach	3797	Wald (Holzung)	Heidmanns Heidberg	0,1040	3330
2	Oberbessenbach	7043	Ackerland	Vordere Strüt	0,0490	3330

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It. Angabe d. Sachverständigen):

Nutzung als Wald (Holzung), Lage ca. 1.500 m vom südlichen Ortsrand von Oberbessenbach gelegen, Zufahrt über befestigtem Feldweg bis zum Grundstück, stark hängiges, regelmäßig geschnittenes Grundstück, sehr schmal und lang (ca. 155 m lang und ca. 7 m breit). Mittlerer Bestockungsgrad mit ca. 40 bis 60-jährigen Kiefern und einzelnen Buchen.

Verkehrswert: 1.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It. Angabe d. Sachverständigen):

Nutzung als Dauergrünland, Lage ca. 100 m vom westlichen Ortsrand von Oberbessenbach gelegen, Zufahrt über befestigtem Feldweg bis in die Nähe des Grundstücks, Zufahrt über benachbarte Grundstücke, von Nordwesten nach Südosten stark fallendes Grundstück, regelmäßig geschnittenes Grundstück, sehr schmal und lang (ca. 80 m lang und ca. 5 m breit).

Verkehrswert: 350,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Bietinteressenten können das vollständige Gutachten beim Amtsgericht Aschaffenburg, Schlossplatz 5, 63739 Aschaffenburg, einsehen.

Um vorherige Terminbuchung wird gebeten online unter www.justiztermin.bayern.de oder telefonisch unter Tel. 06021/398-2210.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.